

fassungsmäßig gewährleistetete Würde des Menschen und sein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit schützen den einzelnen dagegen, daß Dritte unbefugt in seine Geheimsphäre eindringen dürfen. b) Ein ärztlicher Sachverständiger, der in seinem Gutachten den Inhalt von Krankenpapieren mitverwertet hat, die vom Vorsitzenden der Kammer beigezogen worden sind, ohne daß die Klägerin insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat, hat auf rechtswidrige Weise Kenntnis von dem Inhalt der Krankenpapiere erlangt und kann deshalb wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. [LSG Bremen, Beschl. v. 2. V. 1957 — BReg. 4/57.] Neue jur. Wschr. A 1958, 278—280.

Das Verhalten des Sachverständigen, das als unrichtig abgelehnt wird, gründete sich darauf, daß die Klägerin, die eine Versorgungsrente haben wollte, ein Formblatt unterschrieben hatte, nach welchem sie mit Auskunftserteilung durch Arzt, Krankenkasse und Steuerbehörde einverstanden sei. Die von dem Gutachter herangezogene Krankengeschichte stammte jedoch aus einem Krankenhaus und enthielt Mitteilungen über die Schwiegermutter der Klägerin.

B. MUELLER (Heidelberg)

StPO § 97 Abs. 1 Ziff. 2, 3; §§ 52, 53 Ziff. 1—3, 53a; StGB § 300 (Beschlagnahme von Krankengeschichten). a) Hat ein Patient den Arzt von der Schweigepflicht entbunden, so steht dem Arzt kein Recht zu, die Herausgabe der ärztlichen Aufzeichnungen zu verweigern. b) Mit der Entbindung von der Schweigepflicht werden ärztliche Aufzeichnungen auch beschlagnahmefähig. [OLG Nürnberg, Beschl. v. 17. VIII. 1956 — Ws 267/56.] Neue jur. Wschr. A 1958, 272—274.

Der Krankenhausarzt hatte die Herausgabe der Krankengeschichte trotz der Entbindung vom Berufsgeheimnis verweigert, weil er der Auffassung war, daß sie Dinge enthalten könnten, die mit dem Verfahren nichts zu tun hatten, deren Bekanntwerden jedoch nicht im Interesse des Kranken liege. Das OLG Nürnberg hat sich über diese Bedenken hinweggesetzt. Es stellt sich auf den Standpunkt, daß die Entbindung vom Berufsgeheimnis den Arzt nicht nur berechtigt, sondern auch zwingt, über alles Auskunft zu geben, was er vom Patienten weiß, unabhängig davon, ob es mit dem schwebenden Verfahren etwas zu tun hat oder nicht. Es hat daher die Beschlagnahme der Krankenpapiere gebilligt. Der Kommentator dieses Entscheids wendet sich gegen diesen Beschluß unter Anführung von reichhaltiger Literatur, insbesondere auch der Auffassung von EBERHARD SCHMIDT (s. auch nachstehend referierte Ausführungen von GÖPPINGER).

B. MUELLER (Heidelberg)

Hans Göppinger: Die Entbindung von der Schweigepflicht und die Herausgabe oder Beschlagnahme von Krankenblättern. Neue jur. Wschr. A 1958, 241—245.

Die verhältnismäßig langen Ausführungen des Verf. gipfeln darin, daß die Entbindung von der Schweigepflicht den Arzt grundsätzlich nicht berechtigt, den ganzen Inhalt seiner ärztlichen Aufzeichnungen zu offenbaren, sondern nur das, was sachdienlich erscheint. Der oben zitierte Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg wird nicht erwähnt, ist aber wohl der Anlaß zu den Ausführungen des Verf.

B. MUELLER (Heidelberg)

BGB §§ 1968, 2038, 745 (Exhumierung einer Leiche). Über die Exhumierung einer Leiche zum Zwecke der Obduktion hat nicht die Mehrheit der Erben, sondern haben die nächsten Abgehörigen des Verstorbenen zu entscheiden. [LG Detmold, Urt. v. 30. VIII. 1957 — O 226/57.] Neue jur. Wschr. A 1958, 265.

Spurennachweis, Leichenerscheinungen, Technik, Identifikation

Fred P. Thieme and William J. Schull: Sex determination from the skeleton. (Geschlechtsbestimmung am Skelet.) Hum. Biol. 29, 242—273 (1957).

Verf. hat eine Methode ausgearbeitet, durch Messung der Länge des Femur, Bestimmung des Durchmessers des Femurkopfes, der Länge des Humerus, der Länge des Schlüsselbeins, der Länge des Sitzbeines und der Länge des Schambeines eine einwandfreie Geschlechtsbestimmung durchzuführen. Bei erwachsenen Personen soll eine Sicherheit von 95% erwartet werden

können. Die Versuche wurden durchgeführt an Skeleten von 200 Negern beiderlei Geschlechts. In der Arbeit finden sich übersichtliche Schaubilder der getroffenen Feststellungen, aus denen weitgehende Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit der Methode gezogen werden können. Die mathematische Bearbeitung des angeschnittenen Problems ist ausgezeichnet. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis umfaßt hauptsächlich die Literatur der letzten 10 Jahre.

SCHWEITZER (Düsseldorf)

W. Kindler: Vorrichtungen zur künstlichen Schädelformierung im Dienst von Kult und Schönheit im Laufe der Jahrtausende. [Univ.-Klin. für HNO-Kranke, Heidelberg.] *Med. Kosmetik* 7, 33—39 (1958).

Im Anschluß an die Untersuchung eines Skelets, das in Dossenheim bei Heidelberg gefunden wurde (RUPERTO CAROLA, Band 19, Juni 1956) äußert sich Verf. auf Grund des Schrifttums über sonstige Vorrichtungen (Winkelbrettwiege, Deformierungsvorrichtungen durch Bänder), die angelegt wurden, um den Kopf eines Kindes in einen Langschädel zu verwandeln.

B. MUELLER (Heidelberg)

Max-P. Engelmeier: Klinische Aspekte des Sterbens. [Nervenklin., Univ., Münster.] *Med. Klin.* 1958, 285—289.

Übersicht.

J. Schoenmackers: Über optimale Leichenkühlung und Ausstattung von Kühlräumen. [Path. Inst., Med. Akad., Düsseldorf.] *Zbl. allg. Path. path. Anat.* 96, 280—286 (1957).

Verf. empfiehlt, bei Neu- und Umbauten von Leichenkühlanlagen auf Grund von systematischen Temperaturmessungen an Gehirn, Lunge, Leber und Rectum bei 170 Leichen zur rascheren Abkühlung statt Tiefkühlzellen Kaltluftduschen durch getrennt geschaltete Ventilatoren am Rande eines Kühlraumes einzubauen, wobei vor Unterkühlung mit schädlicher Eisbildung und isolierendem Hauteispanzer gewarnt wird.

BREITENECKER (Wien)

Wolfgang Schwerd: Eine neue Methode zum Nachweis von Hämatin im Blut. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Erlangen.] *Medizinische* 1958, 383—385.

Der Hämatinnachweis im Blut hat für verschiedene klinische und toxikologische Fragestellungen praktische Bedeutung. Hämatin tritt bei allen mit stärkerer Hämolyse einhergehenden Erkrankungen und Vergiftungen auf, so bei Gasbrand, Malaria, Seifenintoxikation, Transfusionschäden, Weichteilquetschungen u. a. Die einfache Messung der Lichtabsorption im Serum ist praktisch kaum brauchbar, da sie die Abwesenheit anderer Blutfarbstoffderivate (insbesondere Methämoglobin) voraussetzt. Deshalb wird in dem angegebenen Verfahren das Hämatin zunächst durch elektive Fällung mit einem Essigsäure-Acetatpuffer abgetrennt, nach Waschen in Eisessig aufgenommen und durch colorimetrischen Vergleich grobquantitativ bestimmt. Die Ausbeute beträgt 50—60%. Zur qualitativen Sicherung des Befundes empfiehlt sich die Ätherextraktion des Farbstoffs aus der Sedimentlösung und spektroskopische Identifizierung als Ammoniak-Hämochromogen. — Mit dem beschriebenen Verfahren können noch etwa 50 γ Hämatin nachgewiesen werden, was einer Umwandlung von 2—3% Hämoglobin entspricht. Über 100 Normal- und (frische) Leichenblutproben gaben negative Reaktion. Methämoglobin und Bilirubin stören nicht; bei Fäulnis (und längerem Stehen von Blutproben) kommt es zur postmortalen Hämatinbildung.

BERG (München)

Heinz Lichtenberg: Die Beurteilung wenig differenter Emissionsspektren von Spuren- und Vergleichsmaterial. Eine statistische Betrachtung. *Arch. Kriminol.* 120, 153 bis 156 (1957).

Betrachtungen über die Möglichkeit des Identitätsnachweises zweier Materialien mit Hilfe der Emissionsspektralanalyse sowie die Anwendung der statistischen Methode für die „Wahrscheinlichkeitsuntersuchung“.

E. BURGER (Heidelberg)

Robert André, Anne Combrisson et Gérard Watel: La reconstitution de la masse sanguine dans les hémorragies graves. Aide apportée par la mesure du volume globulaire au moyen des hématies marquées 51 Cr. (Die Wiederherstellung des Blutvolumens bei schweren Blutungen. Messung des Blutkörperchenvolumens mittels

Cr₅₁-markierter Blutkörperchen.) [Centre dépt. de transfus. sang., Paris.] Presse méd. 1958, 193—196.

Angabe einer Methode zur Abschätzung der zu transfundierenden Blutmenge, wenn keine Anhaltspunkte über die Größe des Blutverlustes vorliegen. Blutkörperchen (0, rh-) werden mit Natriumchromat (radioaktives Cr₅₁) in Kontakt gebracht, dann gewaschen und dem Kranken injiziert (6 cm³ entsprechend etwa 5—6 Mikrocurie oder 0,005 Rep.). Nach 15 min wird im Venenblut mit einem Szintillationszähler nach üblicher Methodik (Nulleffekt usw.) die Radioaktivität gemessen, aus der Verdünnung der injizierten Blutkörperchen das Gesamt-Blutkörperchenvolumen, aus dem Hämatokritwert das Gesamtblutvolumen und das Gesamtplasmavolumen berechnet. Die Verf. geben eine Gleichung zur Berechnung des Normalblut-, Plasma- und Blutkörperchenvolumens an. Auf 1 kg Körpergewicht sollen folgende Volumina (in cm³) kommen: Blut 68 beim Mann, 66 bei der Frau, Plasma 41,5 für beide Geschlechter, Blutkörperchen 26,5 bzw. 24,5. Es werden 5 Fälle mitgeteilt, an denen die Methode der Berechnung erläutert wird. In den meisten Fällen geht der Ersatz des Plasmavolumens nach schweren Blutverlusten schnell vonstatten (wenige Stunden). Es handelt sich um eine echte Wiederherstellung der Eiweißverhältnisse und nicht um eine Verdünnung. Die Verf. haben mit Hilfe von J₁₃₁-markiertem Albumin die Mobilisierung von extravasculärem Albumin am Hund studiert. Nach 21 Std sind, wie die Elektrophorese zeigt, die Eiweißverhältnisse im Blut wiederhergestellt, die extravasculären Speicher dagegen liegen nach 6 Tagen noch unter der Norm. Die Globuline verhalten sich ebenso.

SELLIER (Bonn)

Ottmar Deitgsmann: Fehltritte auf Grund von unrichtigen Schriftgutachten. Neue jur. Wschr. A 1957, 1867—1869.

Angeregt durch die in der Presse mehr als ausgiebig „besprochenen“ Fehlgutachten bei Schriftvergleichen und den daraus entstandenen Justizirrtümern wiederholt Verf. die Grundbedingung für Material und Sachverständigen, gegen die immer wieder aus Unachtsamkeit verstoßen wird. Zunächst müssen genügend Vergleichsschriften vorhanden sein, spontane — möglichst aus der gleichen Zeit wie das inkriminierte Schriftstück — und ad hoc aufgenommene Schriftproben unter Anleitung des Sachverständigen bzw. instruierter Hilfskräfte. Die Schriftproben sollen das gesamte Schriftgebaren des Verdächtigen widerspiegeln. Selbstverständlich müssen sichergestellte Vergleichsschriften authentisch sein. (Aus eigener Erfahrung ist mit gefälschten „authentischen“ Schriftstücken bei Schriftfälschungsuntersuchungen immer zu rechnen, Ref.). Die Originale müssen unbedingt vorliegen, Photokopien reichen für ein sicheres Ergebnis nicht aus. Es wird vor der Überschätzung photographischer Aufnahmen gewarnt, die zwar dem Richter manches anschaulicher und bequemer machen, jedoch seinen Blick von dem Gesamtcharakter der Schrift ablenken. (Diese Vorsicht ist am Platz, da die wenigsten Lichtbildtafeln photographisch-technisch sauber hergestellt werden; andererseits werden Laien durch Schriftgrößen- und Farbunterschiede stark irritiert, und die Lupenbetrachtung allein stellt hohe Anforderungen an das Gedächtnis des Richters, Ref.). Der zweite Teil seiner Ausführungen wendet sich gegen die Unzulänglichkeit mancher Sachverständiger, die autodidaktisch ohne entsprechende Grundlagen einen Buchstabenformvergleich statt eines Vergleichs der Schreibung, Raumanordnung und allgemeine Formungstendenzen vollziehen. Weiterhin wird vor der Überbewertung von Merkmalsübereinstimmungen bei Annäherung an die Schulvorlage gewarnt, an die sich meistens Laien klammern. Abschließend werden noch kurz die Schwierigkeiten bei nur wenigen Buchstaben umfassenden strittigen Schriften gestreift, die höchste Ansprüche an die Qualität des Gutachters stellen.

BOSCH (Heidelberg)

W. Specht: Die Selbstentzündung von Heu und anderen vegetabilischen Stoffen. Die mikrobielle Methode der Heubrand-Diagnostik. [Laborat. d. bayer. Landeskriminalamts, München.] Arch. Kriminol. 120, 157—164 (1957).

Versicherungs- und Arbeitsmedizin

● Philipp Hessel: Krankheit im Arbeitsrecht. 2. erg. u. erw. Aufl. (Schriften d. Betriebs-Beraters. H. 12.) Heidelberg: Recht u. Wirtschaft 1957. 80 S. DM 4.80.

In der zweiten Auflage der Broschüre „Krankheit im Arbeitsrecht“ werden einleitend die Rechtsgrundlagen und der Begriff der Krankheit erschöpfend erläutert. Im Kapitel der allgemeinen Pflichten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden neben der Abhandlung der